

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Kinderarmut verhindern – Erhöhung der Leistungen für Kinder nach dem SGB II und SGB XII**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. im Bundesrat eine Initiative einzubringen, die Leistungen für Kinder nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) zu erhöhen, damit diese den tatsächlichen Bedarfen von Kindern entsprechen. Zur Ermittlung der materiellen Basis der Regelsätze für Kinder ist ein bedarfsorientiertes Bemessungssystem für eine armutsfeste und kindgerechte Erhebung der Regelsätze anzuwenden.
2. die Bundesratsinitiative der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen „Gesetz zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Sozialgesetzbuches“ vom 28.09.2007, BR – DRS 676/07, zu unterstützen: Für Lern- und Schulmaterial ist die Gewährung von Sachleistungen wieder einzuführen.

Begründung:

Zu 1.

Die Herleitung des Kinderregelsatzes ist fragwürdig und führt zu einer strukturellen Unterversorgung von Kindern. Solidarhilfen haben das Existenzminimum zu sichern. Ein bedarfsgerecht erhöhter Regelsatz für Kinder würde in einem Korridor zwischen 300 und 350 Euro pro Monat liegen.

b.w.

Dresden, den 03. Dezember 2007



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 03. DEZ. 2007 Ausgegeben am: 03. DEZ. 2007

Die Armut von Kindern nimmt stetig zu. Die Zahl armer Kinder beträgt in Deutschland bereits 2,6 Millionen. Vor allem Kinder aus Zuwandererfamilien und die Kinder Alleinerziehender leiden unter Armut.

In Sachsen leben etwa 27,5 % der Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften mit SGB-II-Bezug. Im Juni 2007 waren das in absoluten Zahlen insgesamt 309.476 Bedarfsgemeinschaften, darunter auch 8.990 so genannte „Aufstocker“ allein bei den ARGEen. In diesen Bedarfsgemeinschaften lebten im Juni 100.111 Kinder.

In den vergangenen Monaten gab es gerade auch bei Grundnahrungsmitteln eine enorme Preiserhöhung. Der Hartz IV Regelsatz für Kinder bis 14 Jahre beträgt 208 Euro. Für die Ernährung sind pro Tag 2,57 Euro vorgesehen - für Säuglinge wie für 13jährige. Das ist vollkommen realitätsfremd.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt der Regelsatz 60% des Eckregelsatzes eines Erwachsenen von derzeit 347 Euro. Dies entspricht einem Betrag von 208 Euro. Die Regelsätze von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern das Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, orientieren sich nach einhelliger Auffassung von Experten nicht an dem besonderen entwicklungsbedingten Bedarf von Kindern. Vielmehr werden sie mehr oder weniger willkürlich aus dem Eckregelsatz des erwachsenen Haushaltsvorstandes abgeleitet, welcher ohnehin eine zu niedrige Bezugsgröße ist.

Zu 2.

Bildung ist der Schlüssel zur Armutsprävention. Deshalb muss es im Interesse der Gesellschaft liegen, den Zugang zu Bildung weitestgehend zu fördern. Die Ausgaben für Bildung sind aber im Regelsatz nicht annähernd ausreichend abgebildet. Darüber hinaus sind die Anforderungen der Schulen an das Schul- und Lernmaterial der Schülerinnen und Schüler zunehmend unterschiedlich. Mit der wachsenden Autonomie der Schulen wird sich auch deren Profil weiter ausdifferenzieren. Dieser Prozess ist erwünscht. Um dennoch die Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, müssen Schul- und Lernmittel als öffentliches Gut den Schülerinnen und Schülern kostenfrei zur Verfügung stehen. Bis dahin müssen diese Aufwendungen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII wieder als Sachleistungen gewährt werden, um zielgerichtet die Bildungschancen ihrer Kinder zu unterstützen.